



# Verwaltungskostensatzung

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Friedewald veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Friedewald.

## **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde Friedewald einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Rechtsverbindliche schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte (auch E-Mail) sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	15,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	20,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	14,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00

3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich  <i>Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Friedewald:</i> Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, sowie Erstbewerbungen bis 10 Stück, Gesuche von hilfsbedürftigen Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen, Angelegenheiten der Schwerbehinderten	5,00 0,50
6	Anfertigung von Fotokopien - je Seite DIN A 4 - je Seite DIN A 3	0,50 0,80
7	Versendung von Faxen je Seite	1,00
8	Prüfung von Führerscheinanträgen	10,00
9	Aufbewahren von Fundsachen - im Wert bis 10,00 € - im Wert bis 250,00 € - für den Mehrwert zusätzlich - Zuschlag für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	1,00 2,50 5 % 50 % der o.a. Gebühren
10	Jahreskontoauszug Personenkonto (je Auszug)	5,00
11	Zweitschrift/Kopie eines Steuerbescheides (je Ausfertigung)	5,00
<b>Gewerbeamt</b>		
12	Auskunft aus dem Gewerberegister	25,00
13	Ausstellen einer Marktfestsetzung	50,00 bis 300,00
14	Genehmigung von Verkaufsständen anlässlich eines Marktes	15,00
15	Ausstellen einer Reisegewerbekarte – unbefristet für natürliche Personen für juristische Personen	300,00 350,00
<b>Bauamt</b>		
16	Bearbeitung und Prüfung von baugenehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 55 HBO	50,00

17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts Mindestgebühr für jedes weitere Grundstück	50,00 10,00
18	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
19	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 2.500,00
20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	40,00 bis 1.000,00
21	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20,00 bis 200,00
22	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Abwicklung von Gestattungsverträgen	25,00
24	Schriftliche Auskünfte über den Erschließungszustand	10,00
25	Angaben von Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben für Ver- und Entsorgungsleitungen	25,00 bis 1.000,00
26	Abnahme eines Wasserhausanschlusses	20,00
<b>Ordnungsamt</b>		
27	Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung an Arbeitsstellen gemäß § 45 StVO (Straßensperrungen) für die Dauer von 1 bis 3 Tagen 4 bis 10 Tagen 11 Tagen bis unbegrenzt	25,00 50,00 75,00
28	Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen/Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungserlaubnis), je angefangenem Tag Mindestgebühr	1,50 20,00
29	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00
30	Aufstellen von Wohnwagen auf gemeindlichen Grundstücken - außer Straße - je angefangener Woche	20,00
31	Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Feste, Verkaufsveranstaltungen oder sonstigen Gebrauch, die über den Allgemeingebrauch hinausgeht: je Benutzung a) bis 100 m <sup>2</sup> Fläche b) von 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Fläche c) über 200 m <sup>2</sup> Fläche d) für Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliches (pauschal)	25,00 50,00 100,00 50,00

32	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
33	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	35,00
34	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschilder, Leuchttransparenten usw. auf und über gemeindlichem Grund und Boden	30,00 - 300,00
35	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
36	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
37	Einsatz des Wildschadenschätzers im Vorverfahren je angefangene Stunde	30,00
38	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist  mindestens höchstens	nach Zeitaufwand s. Abs. 2  30,00 3.000,00
39	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist  mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2  15,00 1.500,00
40	Erteilung einer Genehmigung zur Plakatierung im Gemeindegebiet, max. 15 Plakate - für Kirmes- und vergleichbare Veranstaltungen - für örtliche Vereine sowie bei Wahlen	15,00 10,00 kostenfrei
41	Für Amtshandlungen, die der Vorbereitung oder Herrichtung von gemeindlichen Einrichtungen, sowie den Transport von gemeindlichen Gegenständen und Inventar oder Sonstigen dienen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
<b>Gemeindearchiv</b>		
42	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Gemeindearchivs für die Dauer eines Tages	15,00
43	Anfertigung von Kopien aus dem Archiv	8,00
44	Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Archivgut	8,00
45	Versendung von Auskünften aus Archivgut je Mbyte	2,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	19,50
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	16,00
für alle übrigen Beschäftigten,	je Viertelstunde	12,50

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 10.08.2001 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald

Dirk Noll  
Bürgermeister



Friedewald, 13. Juli 2016

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedewald Nr. 29/2016 am 21. Juli 2016.